

Antrag

der Freistaaten Bayern, Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG)

Punkt 20 a) der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf bedarf einer grundlegenden Überarbeitung.

Begründung:

Der Gesetzentwurf hat auch im Bereich der stationären Pflege die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität zum Ziel. Er geht zu recht davon aus, dass Pflegequalität – dauerhaft wirksam – nicht von außen in die Pflegeheime „hineinkontrolliert“ werden kann.

Dennoch setzt der Gesetzentwurf im Wesentlichen allein auf den Abschluss von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, die Erbringung von Leistungs- und Qualitätsnachweisen durch die Pflegeeinrichtungen und die Konkretisierung der Zugangsrechte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei Qualitätsprüfungen.

Die notwendige Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Pflegeheime fehlt.

Zur Betreuung der älteren Menschen in den Heimen ist eine ausreichende Personalausstattung notwendig. Eine solche fehlt derzeit in vielen Fällen. Aus diesem Grund müssen als ein erster Schritt die Pflegesätze der Heime von den Kosten der behandlungspflegerischen Maßnahmen entlastet und der frei werdende Finanzspielraum zur Verbesserung der Personalausstattung der Pflegeheime verwendet werden. Eine solche Maßnahme kommt insbesondere den demenzkranken Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zugute, die einen Großteil der Heimbewohnerschaft ausmachen.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

Aufgrund der gegenwärtigen Situation in den Pflegeheimen ist es sofort notwendig, das notwendige Personal einzustellen. Das erforderliche Geld hierfür bereitzustellen, ist Aufgabe der Pflegeversicherung. Ein gangbarer Weg wäre die Verlagerung der Kosten der Behandlungspflege von der Pflege- in die Krankenversicherung.